

Statistischer Bericht

LIV - j / 13

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2013

Bestell - Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert eingeschränkt
- r berichtigte Zahl
- p vorläufige Zahl

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647
Telefax: 0361 37-84699
Internet: www.statistik.thueringen.de
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 37- 84247

Herausgegeben im Juli 2014

Heft-Nr.: 150 / 14
Preis: 3,75 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2014
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Tabellen	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2013 nach Größenklassen des Reinnachlasses	6
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	7
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	8
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	9
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	10
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	11
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2013 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2013 nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen	13
9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	14
10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013	15
11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013	16
Grafik	
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2013	13

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2013 für Thüringen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird sie zur Klärung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen verwendet.

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2013. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik, für die Verwaltungsdaten der Finanzbehörden verwendet werden und die den steuerrechtlichen Tatbeständen unterliegt.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre).

Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder.

Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der in der Mehrzahl der Steuerfälle durch

- a) Erwerb von Todes wegen und
- b) Schenkungen unter Lebenden

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes wegen**:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der **Zeitpunkt der Steuerentstehung** ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind das erworbene Vermögen und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

- Erworbenes Vermögen
- sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
- Nachlassverbindlichkeiten (§10 Abs. 5, 6 ErbStG)
- = Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
- persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
- besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
- = steuerpflichtiger Erwerb

Der Wert des **erworbenen Vermögens** wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgesetzt.

Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die **sachlichen Steuerbefreiungen** sind im § 13 des ErbStG geregelt.

Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag nach § 13 ErbStG	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche , Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände z. B.: Auto, Schmuck	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche , Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III

Die **Steuerklassen** haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern bei Schenkungen
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Als **Nachlassverbindlichkeiten** (§10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom erworbenen Vermögen abgezogen werden können.

Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. **Schulden des Erblassers**, wie z. B.

- Bankschulden
- Steuerschulden
- Darlehens- und Hypothekenschulden
- Mietschulden

2. **Schulden des Erben**, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sog. Erbfallsschulden). Dazu gehören z. B.

- Beerdigungskosten
- Steuerberatungskosten
- Grabpflegeaufwendungen
- Erbschaftsteuer

3. Weiterhin sind hier die sogenannten **Nachlasserbenschulden** zu nennen. Dies sind solche Nachlassverbindlichkeiten, die der oder die Erben nach dem Tod des Erblassers eingehen, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten.

Das sind z.B.

- Kosten für die Schließung eines Betriebes
- Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Hauses

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht.

Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die zu gewährenden Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag nach § 16 ErbStG	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner (Steuerklasse I Nr. 1)
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Die **Steuersätze** unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Hinweis

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Abkürzungsverzeichnis

StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
z. B.	zum Beispiel
Stkl.	Steuerklasse

**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2013 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	16	-	.	.	16	18	20
5 000 - 10 000	6	.	.	-	6	6	6
10 000 - 50 000	184	29	81	3	179	182	184
50 000 - 100 000	172	32	82	-	170	170	172
100 000 - 200 000	130	31	71	.	127	125	130
200 000 - 300 000	43	9	26	.	42	41	43
300 000 - 500 000	29	.	18	.	29	29	29
500 000 und mehr	23	8	17	10	23	23	23
Insgesamt	603	116	299	20	592	594	607
1 000 EUR							
unter 5 000	53	-	.	.	533	516	- 464
5 000 - 10 000	154	.	.	-	95	110	43
10 000 - 50 000	9 702	150	2 570	25	6 957	3 627	6 075
50 000 - 100 000	16 233	204	3 416	-	12 613	3 880	12 354
100 000 - 200 000	23 170	310	4 825	.	18 033	5 323	17 847
200 000 - 300 000	12 251	82	2 887	.	8 987	1 977	10 275
300 000 - 500 000	11 500	.	2 464	.	8 867	732	10 768
500 000 und mehr	36 010	165	11 106	8 321	16 417	7 285	28 724
Insgesamt	109 073	985	27 448	8 137	72 502	23 450	85 623

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	51	.	25	.
5 000 - 10 000	4	-	.	.
10 000 - 50 000	192	.	111	.
50 000 - 100 000	274	-	154	120
100 000 - 200 000	248	6	134	108
200 000 - 300 000	89	.	.	44
300 000 - 500 000	64	9	26	29
500 000 und mehr	37	15	5	17
Insgesamt	959	36	500	423

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	3 302	.	766	.
5 000 - 10 000	24	-	.	.
10 000 - 50 000	3 389	.	1 782	.
50 000 - 100 000	7 393	-	4 406	2 987
100 000 - 200 000	11 189	298	6 194	4 697
200 000 - 300 000	7 444	.	.	3 358
300 000 - 500 000	5 343	888	3 253	1 202
500 000 und mehr	9 510	3 759	1 994	3 757
Insgesamt	47 595	6 361	22 186	19 048

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	580	.	116	.
5 000 - 10 000	4	-	.	.
10 000 - 50 000	710	.	268	.
50 000 - 100 000	1 546	-	694	852
100 000 - 200 000	2 510	27	1 098	1 384
200 000 - 300 000	1 762	.	.	1 007
300 000 - 500 000	1 146	91	695	360
500 000 und mehr	2 107	531	458	1 118
Insgesamt	10 365	766	4 053	5 546

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

	unter 5 000	136	.	.	61
5 000	- 10 000	127	3	56	68
10 000	- 50 000	428	5	235	188
50 000	- 100 000	150	.	.	.
100 000	- 200 000	81	11	38	32
200 000	- 300 000	.	5	7	.
300 000	- 500 000	.	.	4	4
500 000	und mehr	8	.	.	4
Insgesamt		959	36	500	423

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

	unter 5 000	339	.	.	148
5 000	- 10 000	923	25	417	481
10 000	- 50 000	11 149	139	6 197	4 814
50 000	- 100 000	10 175	.	.	.
100 000	- 200 000	10 600	1 525	4 938	4 137
200 000	- 300 000	.	1 121	1 783	.
300 000	- 500 000	.	.	1 562	1 435
500 000	und mehr	5 911	.	.	2 766
Insgesamt		47 595	6 361	22 186	19 048

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

	unter 5 000	69	.	.	41
5 000	- 10 000	212	2	70	140
10 000	- 50 000	2 374	10	951	1 413
50 000	- 100 000	2 178	.	.	.
100 000	- 200 000	2 345	168	977	1 200
200 000	- 300 000	.	121	350	.
300 000	- 500 000	.	.	391	352
500 000	und mehr	1 438	.	.	830
Insgesamt		10 365	766	4 053	5 546

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	132	22	136	136	.	136	136	133
5 000 - 10 000	123	29	127	127	.	127	127	127
10 000 - 50 000	407	118	428	428	12	428	428	427
50 000 - 100 000	149	33	150	150	.	150	150	150
100 000 - 200 000	80	15	81	81	5	81	81	81
200 000 - 300 000	17	4	.	.	4	.	.	.
300 000 - 500 000	10
500 000 und mehr	7	.	8	8	-	8	8	8
Insgesamt	925	226	959	959	30	959	959	955
1 000 EUR								
unter 5 000	3 052	396	3 448	3 384	.	3 042	339	69
5 000 - 10 000	3 596	1 049	4 645	4 539	.	3 621	923	212
10 000 - 50 000	17 951	3 563	21 514	20 498	184	9 512	11 149	2 374
50 000 - 100 000	13 827	1 457	15 284	14 814	.	4 700	10 175	2 178
100 000 - 200 000	13 601	1 559	15 160	14 431	559	4 385	10 600	2 345
200 000 - 300 000	5 040	599	.	.	278	.	.	.
300 000 - 500 000	7 217
500 000 und mehr	5 459	.	6 684	6 531	-	620	5 911	1 438
Insgesamt	69 744	10 843	80 587	74 628	1 518	28 505	47 595	10 365

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

2) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

	unter 5 000	50	.	.	21
5 000	- 10 000	25	-	16	9
10 000	- 50 000	119	4	74	41
50 000	- 100 000	12	.	.	.
100 000	- 200 000	10	3	3	4
200 000	- 300 000	.	-	-	.
300 000	- 500 000	.	.	-	-
500 000	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		221	12	125	84

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

	unter 5 000	122	.	.	41
5 000	- 10 000	189	-	107	82
10 000	- 50 000	2 791	145	1 744	903
50 000	- 100 000	782	.	.	.
100 000	- 200 000	1 210	429	330	450
200 000	- 300 000	.	-	-	.
300 000	- 500 000	.	.	-	-
500 000	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		6 508	1 449	2 512	2 548

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

	unter 5 000	23	.	.	11
5 000	- 10 000	37	-	15	22
10 000	- 50 000	468	10	228	230
50 000	- 100 000	161	.	.	.
100 000	- 200 000	224	45	60	119
200 000	- 300 000	.	-	-	.
300 000	- 500 000	.	.	-	-
500 000	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt		1 196	179	352	665

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
---	--	--	------------------------------	-----------------------------------	--	---------------------------------------

Fälle

unter 5 000	50	50	.	50	50	49
5 000 - 10 000	25	25	.	25	25	25
10 000 - 50 000	119	119	25	119	119	115
50 000 - 100 000	12	12	.	12	12	12
100 000 - 200 000	10	10	3	10	10	10
200 000 - 300 000
300 000 - 500 000
500 000 und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	221	221	35	221	221	216

1 000 EUR

unter 5 000	1 983	1 342	.	1 248	122	23
5 000 - 10 000	745	631	.	466	189	37
10 000 - 50 000	6 415	4 945	984	3 144	2 791	468
50 000 - 100 000	1 791	1 606	.	990	782	161
100 000 - 200 000	2 620	1 875	346	1 037	1 210	224
200 000 - 300 000
300 000 - 500 000
500 000 und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	15 901	12 164	1 657	7 340	6 508	1 196

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2013
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

	unter 5 000	186	.	.	82
5 000	- 10 000	152	3	72	77
10 000	- 50 000	547	9	309	229
50 000	- 100 000	162	7	89	66
100 000	- 200 000	91	14	41	36
200 000	- 300 000	21	5	7	9
300 000	- 500 000	13	5	4	4
500 000	und mehr	8	.	.	4
Insgesamt		1 180	48	625	507

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

	unter 5 000	461	.	.	190
5 000	- 10 000	1 112	25	524	563
10 000	- 50 000	13 940	284	7 940	5 716
50 000	- 100 000	10 957	524	6 154	4 279
100 000	- 200 000	11 810	1 955	5 268	4 587
200 000	- 300 000	4 964	1 121	1 783	2 060
300 000	- 500 000	4 948	1 950	1 562	1 435
500 000	und mehr	5 911	.	.	2 766
Insgesamt		54 103	7 810	24 698	21 596

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

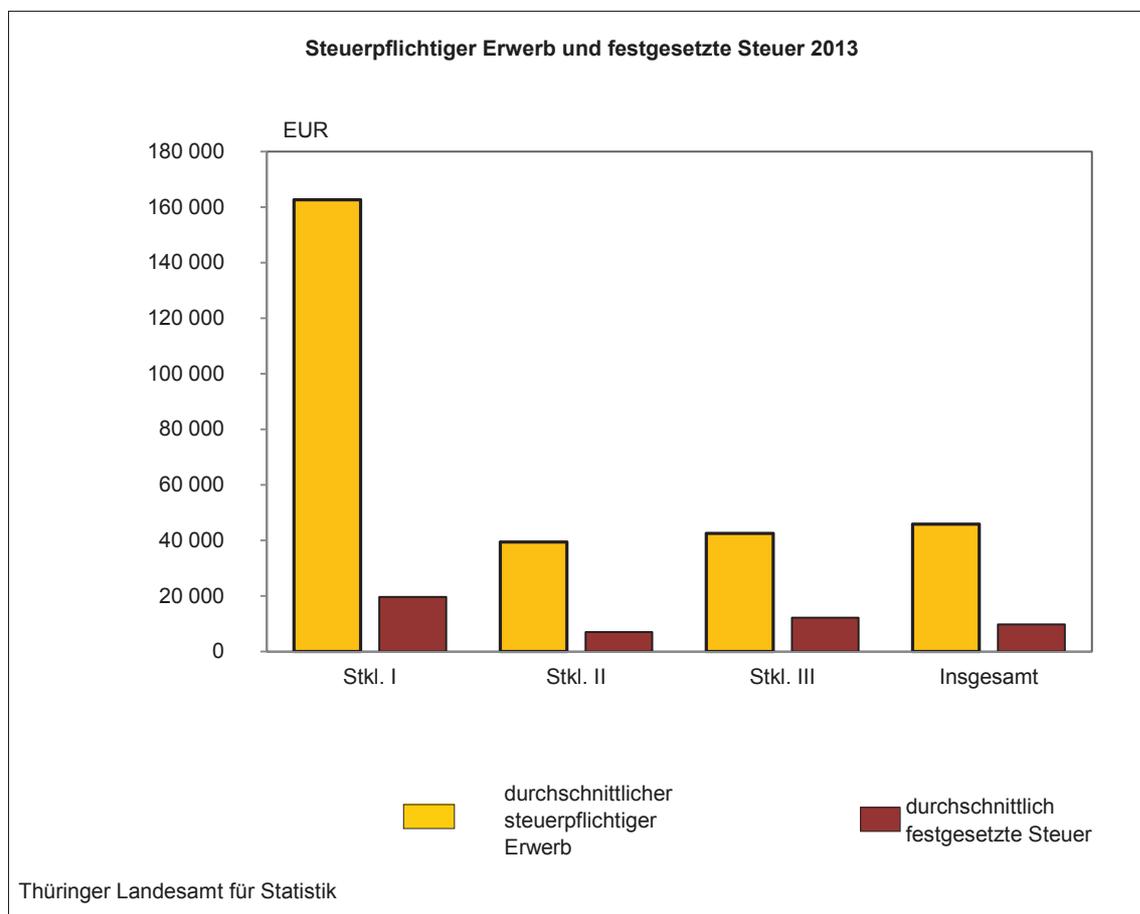
	unter 5 000	92	.	.	52
5 000	- 10 000	249	2	86	162
10 000	- 50 000	2 842	20	1 179	1 643
50 000	- 100 000	2 339	48	1 018	1 273
100 000	- 200 000	2 569	213	1 036	1 320
200 000	- 300 000	1 049	121	350	579
300 000	- 500 000	981	238	391	352
500 000	und mehr	1 438	.	.	830
Insgesamt		11 561	944	4 405	6 211

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2013
nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen**

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		EUR		%
Stkl. I	48	162 708	19 667	12,1
Stkl. II	625	39 517	7 048	17,8
Stkl. III	507	42 596	12 250	28,8
Insgesamt	1 180	45 850	9 797	21,4

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	186	186	5	186	186	182
5 000 - 10 000	152	152	5	152	152	152
10 000 - 50 000	547	547	37	547	547	542
50 000 - 100 000	162	162	4	162	162	162
100 000 - 200 000	91	91	8	91	91	91
200 000 - 300 000	21	21	.	21	21	21
300 000 - 500 000	13	13	.	13	13	13
500 000 und mehr	8	8	-	8	8	8
Insgesamt	1 180	1 180	65	1 180	1 180	1 171
1 000 EUR						
unter 5 000	5 431	4 726	32	4 290	461	92
5 000 - 10 000	5 390	5 170	37	4 087	1 112	249
10 000 - 50 000	27 929	25 443	1 168	12 656	13 940	2 842
50 000 - 100 000	17 075	16 420	235	5 690	10 957	2 339
100 000 - 200 000	17 780	16 306	905	5 422	11 810	2 569
200 000 - 300 000	6 605	6 287	.	1 705	4 964	1 049
300 000 - 500 000	9 594	5 910	.	1 375	4 948	981
500 000 und mehr	6 684	6 531	-	620	5 911	1 438
Insgesamt	96 487	86 793	3 175	35 845	54 103	11 561

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG

**10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2013**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	861	84 364
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	183	827
Grundvermögen	436	20 453
Betriebsvermögen (Wert > 0)	8	3 811
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	5	- 6
übriges Vermögen	850	59 279
darunter:		
Bankguthaben ¹⁾	840	43 083
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	861	14 555
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	143	65
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	854	69 809
Wert der sonstigen Erwerbe	226	10 843
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	223	11 204
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	25	362
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	959	80 587
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	229	1 292
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	8	3 759
Freibetrag nach §13 c ErbStG	36	356
Zugewinnausgleichsforderung §5 ErbStG	.	.
Freibetrag nach §17 ErbStG	6	191
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	959	74 628
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	30	1 518
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	959	28 505
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	959	47 595
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	955	10 365
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	959	10 679
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG ¹⁾	959	10 621
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG ¹⁾	14	88
ausländische Steuer ¹⁾	5	168

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2013**

Gegenstand der Nachweisung	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	221	15 901
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	21	378
Grundvermögen	143	8 741
Betriebsvermögen (Wert > 0)	4	1 274
übriges Vermögen	88	5 507
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	221	15 901
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	221	15 901
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	.	.
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	4	1 153
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach §13 a ErbStG ¹⁾	3	612
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß §13a Abs.2 ErbStG ¹⁾	4	541
Freibetrag nach §13 c ErbStG	15	166
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungs- auflagen	83	2 359
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuer- beratungskosten	112	58
DBA-Vermögen ¹⁾	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	221	12 164
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	35	1 657
von Dritten zu übernehmende Steuer	6	36
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	221	7 340
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	221	6 508
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	216	1 196
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	221	1 296
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG ¹⁾	221	1 294
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG ¹⁾	23	102
ausländische Steuer ¹⁾	-	-

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

